

2209 075

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

LuftverkehrsG v. 10. Januar 1959, BGBl I 9, § 50; RVO § 1542

- a) § 50 LuftVG gilt auch für zwischenstaatliche Flüge deutscher Luftfahrtunternehmen, die unter das Warschauer Abkommen fallen.
- b) Soweit aus der Unfallversicherung bedingungsgemäß an den Versicherten oder seine Erben geleistet wird, erlischt gemäß § 50 Satz 3 LuftVG der Anspruch auf Schadensersatz auch dann, wenn dieser nach § 1542 RVO auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen war.

BGH, Urt. v. 14. Mai 1963 - VI ZR 127/62 - OLG Köln
LG Köln

VI. ZR. 127/62

V e r k ü n d e t
am 14. Mai 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D [REDACTED] L [REDACTED] Aktiengesellschaft, vertreten durch
ihren Vorstand, K [REDACTED], C [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin, Beru-
fungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

die G [REDACTED] - und I [REDACTED] Berufsgenossenschaft, vertreten
durch ihre Hauptverwaltung in M [REDACTED], diese vertreten durch
Direktor Dr. S [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Beru-
fungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Fe-
bruar 1962 aufgehoben.

Das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Köln
vom 26. September 1960 wird auf die Berufung der Beklag-
ten und unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin
abgeändert. Die Klage wird abgewiesen, soweit sie nicht
in der Hauptsache erledigt ist.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 11. Januar 1959 stürzte eine Verkehrsmaschine der Beklagten in der Nähe des Flughafens von Rio de Janeiro ab. Hierbei fand mit anderen Insassen der Fluggast Rolf K. den Tod. Seine Witwe hat 35.000 DM aus einer Unfallversicherung erhalten, welche die Beklagte zugunsten ihrer Fluggäste genommen hat. Die Klägerin hat der Witwe Sozialversicherungsleistungen gewährt und nimmt die Beklagte auf Ersatz in Anspruch

Die Klägerin hat behauptet, das Unglück sei auf grobe Fahrlässigkeit des Piloten zurückzuführen, so daß die Beklagte nach Art. 17 wie nach Art. 25 des Warschauer Abkommens für den Schaden hafte. Sie ist der Ansicht, daß die Ersatzansprüche in Höhe ihrer Aufwendungen nach § 1542 RVO auf sie übergegangen seien, ohne von der Auszahlung der Unfallversicherungssumme an die Witwe berührt worden zu sein. Im ersten Rechtszug hat die Klägerin 4.383,40 DM zum Ausgleich gezahlter Beerdigungskosten und Rentenbeträge verlangt sowie um die Feststellung gebeten, daß ihr die Beklagte im Rahmen der übergangsfähigen Ansprüche auch zum Ersatz der künftigen Aufwendungen verpflichtet sei. Am 24. März 1961 hat die Witwe wieder geheiratet und daraufhin von der Klägerin 7.272,- DM als Abfindung erhalten. Die Klägerin hat nunmehr ihr Feststellungsbegehren auf die Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung dieses Betrages beschränkt und den Zahlungsantrag entsprechend ihren angewachsenen Leistungen auf 6.201,40 DM erhöht. Im übrigen haben die Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat ein Verschulden des Piloten bestritten. Von der Führung eines Entlastungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beweises hat sie mit dem Hinweis abgesehen, daß die aus Art. 17 des Warschauer Abkommens hergeleiteten Ansprüche durch die Leistung des Unfallversicherers ausgeglichen seien. Überdies hat sie die Auffassung vertreten, daß die Witwe ausschließlich Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag geltend machen könne, bei denen ein Übergang nach § 1542 RVO nicht statfinde.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, dem Feststellungsbegehren jedoch nur unter Begrenzung der Gesamtleistungen der Beklagten auf 35.000 DM. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, den geänderten Anträgen der Klägerin auf ihre Berufung hin entsprochen und im übrigen die Erledigung der Hauptsache festgestellt, wobei die Kosten auch insoweit der Beklagten auferlegt worden sind. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage unter Belastung der Klägerin mit den gesamten Kosten.

Entscheidungsgründe:

Über die Eintrittspflicht der Beklagten besteht dem Grunde nach kein Streit, nachdem sich ergeben hat, daß der Schaden im Haftungsrahmen von Art. 22 Abs. 1 des Warschauer Abkommens (WA) bleibt und sein Ersatz daher nach Art. 17 verlangt werden kann, dessen Wirkung die Beklagte nicht durch einen Entlastungsbeweis nach Art. 20 Abs. 1 ausgeräumt hat. Das Berufungsgericht hat zutreffend dargelegt, daß diese Schadensersatzforderung zu den nach § 1542 RVO übergehenden Ansprüchen gehört, obgleich sie sich aus der Verletzung eines Vertrages herleitet

(vgl. BGHZ 26, 365 entgegen RGZ 161, 76; zustimmend Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 7. Aufl., TZ 869-871). Insoweit äußert auch die Revision keine Bedenken. Zu entscheiden bleibt demnach nur, ob der Anspruch durch die Zahlung der Unfallversicherungssumme erloschen ist. Beide Vorinstanzen haben diese Frage verneint. Dem kann nicht beigetreten werden.

Die Beklagte beruft sich mit Recht auf § 50 Satz 3 LuftVG, wonach der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, soweit aus der Unfallversicherung geleistet wird. Zwar sieht das Warschauer Abkommen, das auf die vorliegende zwischenstaatliche Luftbeförderung anzuwenden ist, weder eine Pflichtversicherung noch das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen in Höhe einer gezahlten Unfallversicherungssumme vor. Das Abkommen bietet jedoch keine erschöpfende Regelung, sondern läßt - teilweise unter ausdrücklicher Verweisung - seine Ergänzung durch das Recht des Heimatstaates zu, soweit dieses zu seinen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht. Einen solchen Widerspruch enthält § 50 LuftVG nicht. Wäre hier den Luftfahrtunternehmen (wie den Kraftfahrzeughaltern) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung in den übereinstimmenden Haftungsrahmen nach § 46 LuftVG, Art. 22 WA vorgeschrieben worden, so hätte dies offenkundig nur den Zweck gehabt, die Erfüllung der in § 44 LuftVG, Art. 17 WA gewährten Ansprüche sicherzustellen. Ein anderes Ziel verfolgt auch die statt dessen eingeführte Pflicht-Unfallversicherung nicht. Das zeigt gerade die Bestimmung, daß der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, soweit aus der Unfallversicherung geleistet wird. Eine Doppelentschädigung, die vielleicht mit dem Warschauer Abkommen nicht vereinbar wäre, wird also weder dem Luftfrachtführer auferlegt noch dem Fluggast gewährt. Andererseits wird der Fluggast keinesfalls schlechter gestellt. Deshalb ist es

nicht als Vorstoß gegen das Warschauer Abkommen zu beanstanden, daß die deutschen Luftfahrtunternehmen auch insoweit zum Abschluß der Unfallversicherung angehalten werden, als sie zwischenstaatliche Flüge ausführen (gleicher Ansicht Wussow a.a.O. TZ 873). Ebenso wenig schließt § 51 LuftVG die Anwendung von § 50 LuftVG auf solche Flüge aus. Daß für zwischenstaatliche Luftbeförderungen das Warschauer Abkommen gilt, besagt nur, daß für die in dem Abkommen geregelten Tatbestände dessen Vorschriften an die Stelle derjenigen des Luftverkehrsgesetzes treten. Nicht aber wird damit zugleich das Luftverkehrsgesetz auch insoweit außer Kraft gesetzt, als es in zulässiger Weise die Bestimmungen des Warschauer Abkommens ergänzt. Eine solche statthafte und deshalb verbindliche Ergänzung enthält § 50 LuftVG.

Die gesetzliche Lösung, in dem Haftungsrahmen von § 46 Abs. 1 LuftVG den Abschluß einer Unfall- statt der bis dahin (§ 29 a.F.) obligatorischen Haftpflichtversicherung vorzuschreiben, entspricht den neueren Bestrebungen, bei den Gefahrtatbeständen des modernen Verkehrs sowohl das reine Verschuldensprinzip als auch das der unbegrenzten Eintrittspflicht zu verlassen. In Verbindung mit der aus dem Warschauer Abkommen (Art. 17 f., Art. 25) in das Luftverkehrsgesetz (§§ 44 f., § 48) übernommenen Zweiteilung der Haftung soll § 50 LuftVG praktisch dazu führen, daß für Schäden bis zu 35 000 DM ein fester Ausgleich ohne Streit über Verschuldensfragen und Anspruchshöhe gewährt wird, wogegen der Luftfrachtführer darüber hinaus nur beim Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (und ohne Versicherungszwang) haftet. In diesem Sinne hatte sich die - teilweise freiwillige - Passagier-Unfallversicherung bereits im In- und Ausland bewährt, als sie allein aus diesem Grunde durch die Einfügung von § 29 g (jetzt § 50) LuftVG zur Pflicht ge-

macht wurde (vgl. die Amtliche Begründung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 26. Januar 1943, Deutsche Justiz 1943, 123).

Den offenkundigen Vorteilen dieser Regelung steht der Nachteil gegenüber, daß zwei Schuldverhältnisse nebeneinander herlaufen: die aus dem Beförderungsvertrag erwachsene Verbindlichkeit zum Schadensersatz und das Versicherungsverhältnis. Daraus entstehen die beiden Schwierigkeiten, daß mit der Erfüllung der einen Verbindlichkeit nicht auch die andere von selbst erlischt, und daß die Person auf der Schuldnerseite nie (hier Luftfrachtführer, dort Versicherer) und auf der Gläubigerseite häufig nicht dieselben sind. Die Unabhängigkeit der parallelen Forderungen hinsichtlich ihrer Erfüllung wird gesetzlich in § 50 Satz 3 LuftVG durch die Bestimmung beseitigt, daß der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, soweit aus der Unfallversicherung geleistet wird. Die zu entscheidende Frage ist mithin, ob die Vorschrift auch die andere rechtliche Schwierigkeit wirksam ausräumt, d.h. ob sie das Erlöschen der Schadensersatzforderung auch für den Fall bestimmt, daß ihr Inhaber nicht derjenige ist, dem die Versicherungsleistung zufällt.

Die Ablehnung des gesetzlichen Erlöschens wird im Falle des § 1542 RVO damit begründet, daß der Schadensersatzanspruch im Augenblick seines Entstehens dem Grunde nach auf den Sozialversicherungsträger übergehe. Das wirft jedoch die Frage nur auf, ohne sie zu beantworten. Denn es ist - wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt - sicher, daß der rein vertragliche Anspruch auf die Unfallversicherungssumme von diesem gesetzlichen Forderungsübergang nicht erfaßt wird (so auch

Wussow a.a.O. TZ 871). Damit steht zugleich aber fest, daß die Auskehrung der Versicherungssumme an den nach dem Versicherungsvertrage Berechtigten eine Leistung an den richtigen Gläubiger ist. Denn sie erfolgt ausschließlich in Erfüllung des Versicherungsvertrages, nicht zur Befriedigung des Schadensersatzanspruchs, wie schon der starre, von der tatsächlichen Schadenshöhe unabhängige Betrag deutlich macht.

Läßt der Übergang des Schadensersatzanspruchs nach § 1542 RVO - mangels einer erweiternden Gesetzesvorschrift - das private Versicherungsverhältnis unberührt, so kann auch das Luftfahrtunternehmen als Versicherungsnehmer nicht gehalten sein, die Versicherungsleistung von sich aus dem Sozialversicherungsträger zuzuwenden. Wem die Leistung gebührt, bestimmt sich dann allein nach dem Versicherungsvertrag. Dieser ist kraft gesetzlichen Zwanges zugunsten des Fluggastes (bzw. seiner Erben) abzuschließen. In dem unbedingten Anspruch auf kurzfristige Auszahlung (binnen zweier Wochen nach Feststellung, § 14 AUV) der Versicherungssumme liegt ein gewollter Ausgleich für die bestehenden Haftungsbeschränkungen. Verstärkt wird dieser Anspruch noch dadurch, daß ihn die aus der Versicherung berechtigten Personen selbständig - d.h. unmittelbar gegen den Versicherer und unabhängig von Maßnahmen des Versicherungsnehmers - geltend machen können, Ziff. 3 der Besonderen Bedingungen für die obligatorische Unfallversicherung (Opuv). Für abweichende Bestimmungen des Versicherungsnehmers, die den Anspruch auf die Versicherungssumme ganz oder teilweise auf den Sozialversicherungsträger überleiten, verbleibt hiernach kein Raum. Die Beklagte hat lediglich dieser Rechtslage gemäß gehandelt, als sie die vom Versicherer zur Verfügung gestellte Todesfallsumme der Witwe des verunglückten Fluggastes gegen Vorlage des Erbscheins auszahlte.

Ergibt sich demnach, daß die Versicherungssumme bei Personenverschiedenheit weder kraft Gesetzes noch kraft eines Bestimmungsrechts des Versicherungsnehmers an den Gläubiger des Schadensersatzanspruchs, sondern stets an den Versicherten bzw. dessen Erben zu zahlen ist, so könnte die Klägerin mit ihrem Standpunkt nur noch durchdringen, wenn für diesen Fall ein Erlöschen der Schadensersatzforderung in Höhe der Versicherungsleistung nicht bestimmt wäre. § 50 Satz 3 LuftVG lautet jedoch nicht, daß sich der Geschädigte (und damit sein Rechtsnachfolger) empfangene Leistungen aus der Unfallversicherung auf seinen Ersatzanspruch anrechnen lassen müsse. Solchenfalls läge es freilich nahe, Zahlungen unberücksichtigt zu lassen, die rechtens nicht an den Inhaber der Schadensersatzforderung gelangen. Die Vorschrift bestimmt vielmehr, daß der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, "soweit aus der Unfallversicherung geleistet wird". Die beiden Schuldverhältnisse sind also gesetzlich in der Weise miteinander verknüpft, daß die bloße Tatsache der Erfüllung des Versicherungsanspruchs die Schadensersatzforderung in gleicher Höhe untergehen läßt.

Das kann nicht als eine bedeutungslose Zufälligkeit der Fassung angesehen werden. Es kann bei Erlaß des Gesetzes nicht verkannt worden sein, daß zumal im Falle der Tötung eines Fluggastes die Ansprüche auf Schadensersatz und auf die Versicherungssumme verschiedenen Personen zustehen können. Diese im Wesen der Unfallversicherung als einer Summenversicherung begründete Folge ist weder zugunsten der Sozialversicherungsträger noch auch sonst - etwa gegenüber nicht zum Schadensersatz berechtigten Erben - durch ergänzende Bestimmungen beseitigt worden. Wenn gleichwohl nur auf die Erfüllung des Versicherungsvertrages und nicht darauf abgestellt worden ist, wem die Leistung im Einzelfall zufließt, so ist dies die gesetzgeberische Absicht.

Die Fassung von § 50 Satz 3 LuftVG bezweckt den Schutz des Luftfahrtunternehmens. Dieses soll dadurch, daß der Einführung einer Pflicht-Unfallversicherung der Vorzug gegeben worden ist, nicht schlechter gestellt werden als im Falle einer obligatorischen Haftpflichtversicherung. Um dieselbe volle Deckung im Haftungsrahmen bis 35.000 DM zu gewährleisten, muß dann die Bestimmung den Inhalt haben, daß der Luftfrachtführer durch die Leistung des Unfallversicherers in deren Höhe schlechthin frei wird. Gälte dies nur bei Personengleichheit auf der Gläubigerseite, so müßte das Luftfahrtunternehmen zusätzlich eine Haftpflichtversicherung eingehen, um der häufigen Gefahr einer Verschiedenheit der Gläubiger zu begegnen. Eine solche Doppelversicherung sollte ersichtlich weder verlangt noch veranlaßt werden; das Luftfahrtunternehmen sollte im Gegenteil darauf vertrauen dürfen, durch den Abschluß der vorgeschriebenen Unfallversicherung auch seinerseits im Haftungsrahmen des § 46 LuftVG praktisch ausreichend geschützt zu sein. Tatsächlich ist die Beklagte auch nur gegen 35 000 DM übersteigende Schadensersatzansprüche haftpflichtversichert. Sowohl der eindeutige Wortlaut wie der Zweck von § 50 Satz 3 LuftVG verbieten deshalb eine Auslegung in dem von der Klägerin gewünschten Sinne.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Sozialversicherungsträger hierdurch benachteiligt werden. Das kann jedoch nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche bilden nicht die Grundlage der sozialen Versicherungsleistungen, sondern dienen nur fallweise der wirtschaftlichen Entlastung der Versicherungsträger. Sie müssen in dem tatsächlichen und rechtlichen Bestande hingenommen werden, wie sie übergehen. Hier war der Klageanspruch, wie die Revision zutreffend dargelegt hat, schon im Augenblick des Über

gangs mit dem privaten Versicherungsverhältnis kraft Gesetzes in der Weise verbunden, daß durch die zu erwartende Befriedigung des Versicherungsanspruchs auch die Schadensersatzforderung untergehen mußte. Es handelt sich um einen gesetzlichen Erlöschensgrund, der schon von vornherein in dem auf Schadensersatz gerichteten Schuldverhältnis beschlossen lag. Deshalb ist es bedeutungslos, daß die Wirkung erst nach dem Rechtsübergang, nämlich mit der Auskehrung der Versicherungssumme, eingetreten ist. Weil diese Auszahlung nur in Erfüllung des Versicherungsvertrages und an die hieraus allein berechnigte Erbin des getöteten Fluggastes bewirkt worden ist, liegt eine nach § 407 BGB zu beurteilende Leistung auf die übergegangene Schadensersatzforderung überhaupt nicht vor.

Zu dem Ergebnis, daß der Sozialversicherungsträger die rechtens nicht an ihn gelangende Leistung des Unfallversicherers gegen sich gelten lassen muß, ist bei gleicher Sachlage auch der österreichische Oberste Gerichtshof gelangt (Beschluss vom 15. Dezember 1961 - 2 Ob 293, 294/61 - und Urteil vom 15. Dezember 1961 - 2 Ob 384/61 -).

Der Anspruch der Klägerin ist demnach erloschen. Soweit die Parteien die Hauptsache nicht für erledigt erklärt haben, mußte die Klage deshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils und in entsprechender Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung abgewiesen werden.

Im Umfang des Unterliegens hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen der Revision nach § 91 ZPO zu tragen. Da die Klage bis zum Betrage von 35.000 DM von vornherein unbegründet war, kann der darüber hinausgehende, erledigte Teil nicht mit dem Berufungsgericht als verhältnis-

mäßig geringe Zuvielforderung nach § 92 Abs. 2 ZPO angesehen werden. Vielmehr muß nunmehr durchgreifen, daß die Klägerin auch nach der Ansicht des Berufungsgerichts mit den auf Art. 25 WA gestützten Ansprüchen voraussichtlich nicht obgesiegt hätte (§ 91 a ZPO).

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner